

# **Satzung**

des Vereins „KALEIDOSKOP Freigericht – Kunst + Kultur“

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „KALEIDOSKOP Freigericht – Kunst + Kultur“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freigericht.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur. Der Verein fördert die Entstehung und Vermittlung künstlerischer und kultureller Leistungen in und um Freigericht mit dem Ziel, Kunst und Kultur der Allgemeinheit – insbesondere den Kindern und Jugendlichen – näher zu bringen.
2. Der Satzungszweck wird erreicht durch die Planung und Organisation von Ausstellungen, Konzerten, Vorträgen, Lesungen, Studienfahrten, Werkstattgesprächen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen unter Einbeziehung der ortsansässigen Kunstschaffenden. Der Verein lädt Gastaussteller ein, ermöglicht den Erwerb künstlerischer „Jahresgaben“ und pflegt den Kontakt zu vergleichbaren kulturellen Einrichtungen in Deutschland und dem europäischen Ausland.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag nach Bestätigung durch den Vorstand erworben.

4. Über die Beitragsordnung befindet die Mitgliederversammlung.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres fällig und auch beim Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch verpflichtet, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
7. Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder ist es mit dem Beitrag trotz schriftlicher Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand, kann es auf schriftlichen Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wird dagegen innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlassung des Vorstands;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts;
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - g) Entlastung des Vorstands.
2. Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Eine Einladungsfrist von 14 Tagen soll nicht unterschritten werden. Einladungen können sowohl per Brief als auch per E-Mail erfolgen.
3. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands mit der Stimmenmehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder abwählen.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Bei Satzungsänderungen und bei Vereinsauflösung ist die Beschlussfähigkeit erst gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnimmt.
3. Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit, für die Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben und mit Stimmenmehrheit getroffen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem(r) 1. Vorsitzenden, dem(r) 2. Vorsitzenden, dem(r) Schriftführer(in) und dem(r) Schatzmeister(in).
2. Dem Vorstand können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zwei weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer angehören.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Beim vorzeitigen Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist von der unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durchzuführen.
5. Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Er ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Die beiden Vorsitzenden des Vorstands vertreten – jeder für sich – den Verein nach außen und im Gerichtsfall.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu gehören:
  - a) die Planung der Jahresvorhaben (Jahresprogramm);
  - b) die Haushaltsplanung einschließlich der Beschaffung öffentlicher Unterstützungsleistungen und der Einwerbung privater Zuwendungen;
  - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d) die Erstellung und Abgabe des Jahresberichts;
  - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (in Verbindung mit § 3, Ziff 7).
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Schriftführer führt das Protokoll über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstands. Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinskasse verantwortlich. Er sorgt für den termingerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen und tätigt die Ausgaben auf Anweisung des Vorsitzenden. Der Schatzmeister trägt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

## **§ 9 Jury**

1. Bei der Vorbereitung von Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins kann sich der Vorstand von einer Jury beraten lassen.
2. Die Jury wird vom Vorstand berufen. Ihr sollen fünf Vereinsmitglieder angehören, darunter mindestens ein Künstler/eine Künstlerin. Die Verhandlungen der Jury sind vertraulich. Entscheide der Jury sind nicht begründungspflichtig. Ein Einspruchsrecht besteht nicht.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. § 5 Ziff. 1,5).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Freigericht, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

## § 11 Schlussbestimmung

Sollte(n) eine(mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung werden dadurch nicht berührt.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 1. Februar 2007 erstellt und am 8. Februar 2007 mit Änderungen von den Gründungsmitgliedern beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freigericht, 8. Februar 2007

- |                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| 1) Bernhard Fleckenstein | 15) Jutta Schneider |
| 2) Gudrun Fleckenstein   | 16) Cornelia Heim   |
| 3) Anna Maria Blobner    | 17) Klaus Brunner   |
| 4) Horst Karger          | 18) Ellen Hug       |
| 5) Manfred W. Franz      | 19) Streb Annelie   |
| 6) Jürgen Viel           | 20) Renate Hörstel  |
| 7) Antje Viel            | 21) Jürgen Schmitt  |
| 8) Markus Noll           | 22) Inge Müller     |
| 9) Marie-Luise Bayha     | 23) Heinrich Harth  |
| 10) Barbara Warlimont    | 24) Hans D. Pletka  |
| 11) Silke Reusing        |                     |
| 12) Angelika Pletka      |                     |
| 13) Alexandra Schilling  |                     |
| 14) Klaus Heim           |                     |